

Antwort auf eine Kleine Anfrage

— Drucksache 10/3189 —

Betr.: Nachfrage zur Durchführung der sog. Stay-put-Verfügung

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Neddermeyer, Frau Schuran (Grüne) vom 12. 9. 1984

1. In ihrer Antwort (Drs 10/2979) auf die Kleine Anfrage des Abg. Neddermeyer (Grüne) zur geplanten Durchführung der sog. Stay-put-Verfügung (Drs 10/2700) bestätigt die Landesregierung, daß zur Auflösung oder Lenkung von Fluchtbewegungen Auffanglinien und Lenkpunkte errichtet werden würden, geht aber nicht auf die Frage ein, an welchen Punkten in Niedersachsen derartige Lenk- und Sperrpunkte vorgesehen sind. Diese Frage wird deshalb hiermit wiederholt.
2. Welche Aufgabe hätten Helfer der Freien Wohlfahrtsverbände an derartigen Lenk- und Sperrpunkten zu erfüllen? Welche gemeinsamen Planungen gibt es hierzu? Welche Wohlfahrtsverbände sind daran beteiligt?
3. In ihrer Antwort auf die Frage, mit welchen Einsatzkräften diese Lenk- und Sperrpunkte errichtet werden sollen, zählt die Landesregierung nicht die Bundeswehr auf. In dem Buch „Die Bundeswehr Bd. 12, Zivil-Militärische Zusammenarbeit“ (Hg. Reinfried/Walitschek) schreiben Dr. Berchthold und Oberst i. G. Leppig jedoch: „Territoriale Truppen unter nationalem Befehl sichern die Operationsfreiheit der NATO-Streitkräfte. Die territorialen Truppen halten für diesen Zweck Aufmarsch- und Nachschubstraßen frei.“ Gilt das nicht für Niedersachsen? Wenn doch, warum hat dann die Landesregierung in ihrer Antwort die Verbände des Territorialheeres der Bundeswehr nicht mit aufgezählt? Welche gemeinsamen Übungen von Bundeswehr und zivilen Behörden hat es in Niedersachsen gegeben, bei denen es auch um die Durchsetzung der Stay-put-Verfügung ging, und welche derartigen Übungen, auch Stabsrahmenübungen, sind dazu geplant?
4. In ihrer Antwort bestätigt die Landesregierung, daß zur Durchsetzung der Aufenthaltsregelung auch polizeiliche Zwangsmittel nach dem Nds. SOG eingesetzt werden können. Der Einsatz welcher Zwangsmittel wird in diesem Zusammenhang erwogen?
5. Die Landesregierung schließt in ihrer Antwort aus, daß Waffen eingesetzt werden, um die Straßen für das Militär freizuhalten. Allerdings berichtete Helmut Schmidt (MdB) 1958 über das NATO-Planspiel „Lion Heart“, daß dort die Offiziere davon ausgingen, „daß sie der Hunderttausende von Flüchtlingen auf den Straßen nicht anders Herr werden konnten, als sie durch die Panzer von den Straßen zu fegen“. Über die NATO-Stabsrahmenübung Fallex 66 berichtete der „Spiegel“ (Nr. 46/1967): „Bei Nienburg in Niedersachsen schießen sich Bundeswehr-Einheiten die von Flüchtlingstrecks verstopften Straßen frei.“ Sind derartige Planungen der Bundeswehr und der an der zivilen Verteidigung beteiligten Behörden zwischenzeitlich aufgegeben worden? Wenn ja, wann? Wo ist die Aufgabe derartiger Planungen dokumentiert? Wenn nicht, wie erklärt die Landesregierung den Widerspruch zwischen diesen Berichten und ihrer oben zitierten Antwort?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister des Innern
— 53.1 — 14340/5 —

Hannover, den 3. 12. 1984

Zu 1.

In der Antwort (Drs 10/2979) ist ausgeführt, daß Auffanglinien und Lenkungspunkte bei Bedarf und Zweckmäßigkeit entsprechend konkreter Lageentwicklung gebildet werden könnten. Ob und an welchen Stellen diese Maßnahmen zur Entflechtung des Straßenverkehrs oder Wiederherstellung seines Flusses zu treffen wären, würde sich also aus den konkreten Umständen im Ernstfall ergeben. Ein vorgeplantes Netz von Auffanglinien und Lenkungspunkten gibt es deshalb nicht.

Zu 2.

Die Helfer der Freien Wohlfahrtsverbände hätten im Rahmen ihrer jeweiligen satzungsgemäßen Aufgaben betreuende Hilfe zu leisten (z. B. sanitätsmäßige Versorgung, Verpflegung, vorübergehende Unterbringung, informatorischen Rat und Beistand). Besondere gemeinsame Planungen hierzu gibt es nicht. Im Bedarfsfall würden örtlich alle geeigneten und bereiten Hilfskräfte, insbesondere die für die Katastrophenbekämpfung eingeplanten, aufgerufen werden.

Zu 3.

Die Steuerung etwaiger Fluchtbewegungen wäre eine Zivilschutzmaßnahme der hierfür zuständigen zivilen Stellen.

Die Befugnisse der Streitkräfte hinsichtlich der Verkehrsregelung in einem Spannungs- oder Verteidigungsfall sind in Artikel 87a Abs. 3 des Grundgesetzes abschließend festgelegt. Dafür besteht eine eigene militärische Verkehrsorganisation, die der Natur der Sache nach mit den Organen der zivilen Verkehrslenkung zusammenwirken muß.

Übungen zur Durchsetzung von Anordnungen gemäß § 12 Abs. 1 KatSG hat es in Niedersachsen bisher nicht gegeben. Sie sind auch nicht geplant.

Zu 4.

Es läge im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Polizei- oder Verwaltungsbehörden, welches der in § 43 Nieders. SOG vorgesehenen Zwangsmittel im Einzelfall zur Durchsetzung von Anordnungen der Aufenthaltsregelung anzuwenden wäre; hierbei würde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten sein (§§ 4, 5 Nieders. SOG). Der Gebrauch von Schusswaffen gegen Personen als schwerwiegendste Maßnahme des unmittelbaren Zwangs ist nach § 55 Nieders. SOG ausgeschlossen.

Zu 5.

Planungen im Sinne dieser Fragestellung hat es nicht gegeben. Die Beantwortung der weiteren Unterfragen entfällt damit.

Die genannten NATO-Übungen liegen 26 bzw. 18 Jahre zurück und damit vor der grundgesetzlichen Notstandsregelung (1968). Selbst wenn man die Richtigkeit der zitierten Äußerungen unterstellt, könnte aus den Annahmen oder Spielmaßnahmen von Übenden (als Lernenden) nicht auf deren sachliche Richtigkeit und/oder das Vorhandensein entsprechender Planungen der zuständigen Behörden geschlossen werden.

Dr. Möcklinghoff